

Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben

(Stand 04.05.2023)

Ziel:

Der hohe Tiergesundheitsstandard, den Thüringen als BHV1- und BVD-freie Zone hat, muss geschützt werden!

Thüringen hat die Tilgung der gelisteten Tierseuchen BHV1 (=IBR/IPV infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis) und BVD (Bovine Virusdiarrhoe) erfolgreich abgeschlossen und ist eine **anerkannte BHV1- und BVD-freie Zone**.

Diese Erfolge der Tierseuchenbekämpfung im Freistaat Thüringen gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen. Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Der Erfolg bleibt nur erhalten, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Thüringen sich an die Vorschriften hält. Ein hohes Maß an Biosicherheit ist notwendig, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Dies ist auch eine **wesentliche Verpflichtung**, die sich aus dem Tiergesundheitsrecht der EU (Artikel 10 der Verordnung (EU) 2061/429) ergibt.

Folgende Hinweise zu wichtigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen) in Rinder haltenden Betrieben sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

- Tierzukäufe dürfen ausschließlich entsprechend der rechtlichen Vorgaben (Delegierte Verordnung (EU) 2020/688) und mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - Es muss vor jedem Zukauf der Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs geprüft werden (innerhalb DE für BVD über HI-Tier mgl.), ggf. ist das auch über die zuständige Veterinärbehörde möglich,
 - **kein Zukauf von Tieren mit schlechterem Gesundheitsstatus!**
 - Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb** von BHV1- und BVD-freien Zonen teilgenommen haben oder bei denen Tiere aus nicht freien BVD- und BHV1-freien Betriebe teilgenommen haben, müssen vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Thüringen die Verbringungsregelungen erfüllen (Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben

(Stand 04.05.2023)

Abschirmung der Betriebseinheiten

- Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch und Tier)!
- Beschilderung: „**Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!**“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) Quarantänemöglichkeit planen/schaffen:
 - räumliche Trennung für Quarantänestall sichern
 - Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankbereich)



2. Zutrittsbeschränkung

- **Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinderhaltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken**
 - betriebseigenes Personal, Tierarzt/Tierärztin, Besamungstechniker/in
 - **beachte: Viehhändler sollten Stall ohne betriebliches Personal nicht betreten!**
 - Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt **betriebseigene Kleidung und Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung / Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
 - Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung sollte auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt/Tierärztin oder Besamungstechniker/in) vorzugsweise gewährleistet werden.
- **Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen etc.** durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
 - Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

3. Hygiene / Reinigung und Desinfektion

- Der **Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden (z. B. kann ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen)



Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben

(Stand 04.05.2023)

- **Sauberkeit und strikte Hygiene** im Betrieb sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus z.B.
 - Verschiedene Hygienebereiche: Schwarz-Weiß-Trennung
 - konsequente Reinigung- und Desinfektion (Stallflächen, Geräte, Fahrzeuge, Kleidung)
 - Schädlings- und Schadnagerbekämpfung.
- **Personalhygiene:** Eine effektive Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:
 - an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten: u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

Weitere Informationen zur BHV1 und BVD erteilen:

1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte:
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>
2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz: Tel: 0361 573815250 oder
tierseuchen@tlv.thueringen.de
3. Weitere Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des TMASGFF unter
<https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit>.
4. praktische Hinweise finden Sie auch in dem Merkblatt „Praxishinweise zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben“:
https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/praxishinweise_biosicherheit.pdf

Verfasser:
TMASGFF, TLV

Alle Angaben ohne Gewähr - maßgeblich ist der Rechtstext.